

Bootskennzeichnungspflicht

Ausschnitt aus der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO)

ABSCHNITT II

Kennzeichen der Fahrzeuge

Artikel 2.01

Kennzeichen

(1) Jedes Fahrzeug muss mit einem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

Ausgenommen hiervon sind

- a) Fahrzeuge, deren Länge, gemessen über alles; unter 2,50 m liegt und die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind,
- b) **Segelsurfbretter, Paddelboote** und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind. Fahrzeuge nach Buchstabe b **müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.**

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichen Kennzeichen, das von einer für andere schiffbare Gewässer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee erteilt wurde.

(3) Die Anzeigepflichten des Artikel 14.07 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 2.02

Anbringung der Kennzeichen

Die Kennzeichen nach Artikel 2.01 sind in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. Die Schriftzeichen und die Ziffern müssen mindestens 8 cm hoch sein. Ihre Breite und die Stärke der Striche sind entsprechend der Höhe zu bemessen. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen hell auf dunklem Grunde oder dunkel auf hellem Grunde sein.

Zusätzlich ist bei Booten, die auch außerhalb des Bodensees benutzt werden (sollen) die (deutsche) **Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)** zu beachten:

Nach dieser „Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen“ sind Kanus von der Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit. Dennoch besteht auf allen Binnenschifffahrtsstraßen (z.B. Rhein, Neckar oder Donau) die Verpflichtung Boote zu kennzeichnen.

Dazu muss der **Bootsname von außen deutlich lesbar sein.**

Zusätzlich sind **Name und Anschrift des Eigentümers**

an einer erkennbaren Stelle **im Bootsinneren** fest anzubringen (entweder mit wasserfestem Stift oder mit einem angeschraubten Schild).

Mitglieder die im Kanu-Club ein Privatboot lagern, haben dieses entsprechend zu kennzeichnen.

© 2014, Kanu-Club Konstanz e.V.